

2) Sachsen: Die königliche Regierung habe in dem Entwurfe im Allgemeinen einen zweifellosen Fortschritt auf dem Gebiete dieser schwierigen Materie zu begrüßen, wodurch manche Unklarheit beseitigt und manche Lücke ausgefüllt worden. Sie sei daher bereit, denselben unter der Voraussetzung anzunehmen, daß wenigstens ein großer Theil der für den literarischen Verkehr wichtigen deutschen Staaten das Gleiche thue. Indessen werde der Ausführung nach Ansicht der königlichen Regierung jedenfalls noch eine Verständigung der beitretenden Staaten über zwei in dem Entwurfe nicht berücksichtigte Punkte vorausgehen müssen, deren gleichförmige vertragmäßige Erledigung von der größten praktischen Wichtigkeit für den literarischen und buchhändlerischen Verkehr sei, nämlich

a) die allgemeine Annahme des in Sachsen und Preußen praktisch vollständig bewährten Systems der ständigen Sachverständigenvereine (zum vierten Abschnitt des Entwurfs) und

b) die Errichtung einer allgemeinen deutschen Eintragsrolle (zu §. 51. des Entwurfs).

Die Erreichung einer Verständigung über diese Punkte vor der wirklichen Annahme des Gesetzes scheinere unerlässlich.

Wenn nun zu diesem Ende jedenfalls eine nochmalige Conferenz von Vertretern der zur Annahme im Allgemeinen bereiten Staaten erforderlich werden dürfte, bei welcher man die Theilnahme einiger den einschlagenden praktischen Berufskreisen angehöriger Personen als förderlich zu bezeichnen hätte, so werde es wohl auch möglich sein, dabei noch auf einige Punkte des Entwurfs selbst zurückzukommen, deren Abänderung der königlichen Regierung sehr wünschenswerth erscheinere. Dieselben seien neben manchen weniger wichtigen Bemerkungen sämmtlich in dem den Bundesregierungen bekannten Bericht des Ausschusses des Börsenvereins deutscher Buchhändler enthalten, und es seien namentlich darunter folgende hervorzuheben:

die Forderung, daß die Angabe der Quelle eine „deutsche“ sein müsse, zu §. 4. des Entwurfs;

die Weglassung der Worte: „und dazu wirklich mißbraucht“, im §. 5. (nämlich zu Irreführung des Publicums);

die Forderung der Nennung der Autornamen in Anthologien, zu §. 7.;

die Verlängerung der Schutzfrist im §. 9. von drei auf fünf Jahre (bei Sammelwerken);

die gänzliche Streichung des einschränkenden zweiten Absatzes im §. 10. (in Beziehung auf Herausgabe bisher ungedruckter Werke, deren Urheber bereits gestorben sind);

Hinzufügung des Citats von §. 14. im §. 19.;

Streichung der Worte: „vorausgesetzt, daß dasselbe als Werk der Kunst zu betrachten ist“, im §. 28. (bei Werken, welche durch Photographie oder in ähnlicher Weise hergestellt sind);

gänzliche Streichung von §. 31. (in Betreff der Nachahmung von Werken der Kunst in Industrieerzeugnissen);

Substitution der der bisherigen Praxis entsprechenden Worte: „noch vorräthige Exemplare“ an die Stelle der Worte des Entwurfs: „ihm gehörige Exemplare“ im §. 37. (Folgen des Nachdrucks);

Beseitigung des Worts: „zuerst“ in der letzten Zeile des zweiten Absatzes von §. 50. (den Beweis des rechtmäßigen Verlegers betreffend); endlich

Berücksichtigung der Verhältnisse des sogenannten getheilten Eigenthums im Musikalienhandel, zu §. 54.

Daß die Frist im §. 16. von drei Jahren auf fünf Jahre zu verlängern sei, erscheinere wohl als kaum zu bestreitende selbstverständliche Folge der Annahme des auf denselben Gegenstand bezüglichen Vertrags mit Frankreich (Art. 6.) durch sämmtliche Staaten des Zollvereins.

3) Sachsen-Meinungen: Die Regierung sei geneigt, auf die gesetzliche Einführung des Entwurfs im Herzogthum und zwar ohne wesentliche Modificationen Bedacht nehmen zu wollen, falls derselbe allgemein oder wenigstens für die Mehrzahl deutscher Staaten Annahme finden sollte.

4) Sachsen-Coburg-Gotha: Die Regierung trete der Erklärung der königlich sächsischen Regierung durchaus bei.

5) Meuß a. L. und

6) Lippe: Der Einführung des Entwurfs stehen für den Fall der Einführung desselben auch in den andern deutschen Staaten keine Bedenken entgegen.

7) Hessen-Homburg: Die Regierung schließe sich der von den übrigen Bundesregierungen wegen Herbeiführung eines allgemeinen deutschen Gesetzes gegen den Nachdruck demnächst getroffen werdenden Vereinbarung ohne Vorbehalt im voraus an.

8) Oldenburg: Die Regierung sei bereit, den Entwurf unter Vorbehalt der Zustimmung des Landtags zum Landesgesetz zu erheben, falls von einer überwiegenden Mehrzahl anderer deutscher Regierungen ein Gleiches geschehen werde.

9) Großherzogthum Hessen: Die Regierung sei bereit, dem Entwurfe, wie er von der Commission vorgelegt worden, beizutreten, vorausgesetzt, daß wenigstens von dem größern Theile der für den literarischen Verkehr wichtigern Staaten ein Gleiches geschehe.

10 und 11) Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: Beide Regierungen seien allerdings nicht abgeneigt, zum Entwurfe des gemeinsamen Gesetzes zum Schutz der Urheberrechte an Werken der Kunst und Literatur gegen Nachdruck, wie solcher in der Bundestagsitzung vom 9. Juni 1864 zur Vorlage gekommen, ihren Beitritt zu erklären, müßten es aber für zweckdienlich und wünschenswerth erachten, daß vor weiterem vom betreffenden Bundestagsausschusse eine Begutachtung und Berichterstattung über denjenigen Bericht des Ausschusses des Börsenvereins deutscher Buchhändler gewärtigt werde, welcher durch Vermittelung der königlich sächsischen Regierung zur Kenntniß aller deutschen Regierungen gebracht und in der Erklärung der königlich sächsischen Regierung vom 19. Jan. 1865 (s. oben) in Bezug genommen worden sei.

12) Nassau: Die Regierung würde in der Voraussetzung, daß ein Gleiches auch seitens der Mehrzahl der übrigen Regierungen geschehe, bereit sein, den Entwurf in seiner vorliegenden Fassung anzunehmen und die gesetzliche Einführung desselben zu veranlassen.

Sie glaube indessen, daß die Bemerkungen zu dem Entwurfe, welche in dem Bericht des Ausschusses des Börsenvereins deutscher Buchhändler niedergelegt seien, einer nähern Erwägung und wenigstens theilweise einer Berücksichtigung werth seien, und würde es daher, insofern nicht die Mehrzahl der übrigen Regierungen die einfache Annahme des Entwurfs vorziehen sollte, ihrerseits für wünschenswerth halten, daß bei einer nochmaligen commissarischen Berathung des Entwurfs in eine Prüfung der zu demselben in dem bezeichneten Berichte gemachten oder seitens einzelner Regierungen noch zu machenden Bemerkungen eingetreten werde.

13) Württemberg: Die Regierung sei bereit, auf eine Verhandlung über diejenigen Punkte einzutreten, welche von der königlich sächsischen Regierung in deren Erklärung vom 19. Jan. 1865 (s. oben) hervorgehoben worden seien, wobei sie denn auch ihrerseits etwaige weitere Anträge zu stellen sich vorbehalte.

14) Oesterreich: Die kaiserliche Regierung sei bereit, den Entwurf dem Reichsrath vorzulegen und für den Fall der Zustimmung desselben als Gesetz einzuführen, jedoch unter der Bedingung, daß mit Rücksicht auf das inzwischen durch den Vertrag